

Vom Potenzial zur Verantwortung bei KI

Hannover. Seit dem KI- und Cybertag vor einem Jahr hat sich die Entwicklung künstlicher Intelligenz rasant beschleunigt. Zu den aktuellen Trends zählen insbesondere KI-Agenten, Explainable AI sowie KI-Governance. Auch der rechtliche Rahmen für den Einsatz von KI hat sich in Deutschland und Europa deutlich weiterentwickelt. Den Entwicklungen folgend veranstaltete das Institut für Insolvenzrecht e. V. am 23.06.2026 in Hannover seinen KI- und Cybertag 2026.

Text: Marian Bolz, Wirtschaftsjurist (LL. M.), M. Sc. (Digital Management & Transformation), Brinkmann & Partner

Einen wichtigen Meilenstein bildet das KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG) zur Umsetzung der europäischen KI-Verordnung. Das Bundeskabinett hatte den Gesetzesentwurf am 11.02.2026 auf Vorlage des Bundesministers für Digitales und Staatsmodernisierung beschlossen. Unter dem Leitgedanken, Innovationen durch künstliche Intelligenz (KI) gezielt zu fördern und zugleich für Rechtssicherheit zu sorgen, verabschiedete der Bundestag den Entwurf am 11.06.2026 mit geringfügigen Änderungen. Mit der Zustimmung des Bundesrates am 10.07.2026 ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

Nach der offiziellen Eröffnung durch **RA Jens Wilhelm V.**, Vorstandsvorsitzender des Instituts für Insolvenzrecht e. V., erwartete die rd. 70 Teilnehmenden eine Reihe fundierter Fachvorträge zu den technischen Möglichkeiten, den datenschutzrechtlichen Grenzen und den vielfältigen Einsatzfeldern künstlicher Intelligenz in Insolvenzverfahren, in der anwaltlichen Praxis und in der Justiz.

Den Auftakt der Veranstaltung bildete ein Vortrag von **Prof. Dr. Jan-Frederik Engelhardt** (Ernst-Ebbe-Hochschule Jena) zum Thema »Was kann KI? – Eine Annäherung – Wohin geht die Entwicklung?«. Er skizzierte die Entwicklung der künstlichen Intelligenz von frühen Expertensystemen über Suchmaschinen wie Google bis hin zu heutigen generativen Sprachmodellen wie ChatGPT und zeigte, wie sich KI von regelbasierten zu selbstlernenden Systemen entwickelt hat. Zu Beginn stellte er die Lernfähigkeit moder-

ner KI plastisch dar: Während ein Mensch, der jahrelang nahezu rund um die Uhr liest, auf etwa acht Milliarden gelesene Wörter kommt, verarbeitet ein aktuelles KI-System in rd. einem Monat Training rd. acht Billionen Wörter. Dieser Vergleich verdeutlicht die enorme Datenbasis, auf der KI Muster und Zusammenhänge erkennt. Anschließend erklärte er, wie KI im Kern funktioniert. Im Mittelpunkt standen überwachtes, unüberwachtes und bestärkendes Lernen als grundlegende Paradigmen. Darauf aufbauend beschrieb er sechs zentrale Bausteine moderner KI-Systeme und autonomer Agenten: Wahrnehmung (perception), Verstehen (understanding), Generierung (generation), Vorhersage (prediction), Entscheidung (decision) und Handlung (action). Sie markieren den Weg von reiner Datenverarbeitung hin zu agentischen Systemen, die eigenständig Aufgaben planen und ausführen.

Nach diesem technischen Überblick richtete der Vortrag den Blick auf die Frage, wer KI nutzt. Für die individuelle Nutzung verwies Engelhardt auf Zahlen, nach denen im Jahr 2025 rd. 64 % der Menschen in der EU über 16 Jahren generative KI eingesetzt haben – vor allem für Recherche und Informationen, Unterhaltung, Textzusammenfassung und -korrektur sowie Übersetzungen. Ähnliche Muster finden sich in den USA, wo KI ebenfalls zum alltäglichen Werkzeug geworden ist. Auch Unternehmen setzen zunehmend auf KI: In der EU nutzten 2025 etwa 20 % der kleinen Unternehmen (mit weniger als zehn Mitarbeitenden) KI-Techno-





RA Jens Wilhelm V



Prof. Dr. Jan-Frederik Engelhardt



Denis Lehmkeper

logien, ein deutlicher Anstieg gegenüber 2024. Rund 55 % der großen Unternehmen greifen bereits auf KI zurück, etwa in Buchführung, Controlling, IT-Sicherheit, Produktionsprozessen und Unternehmenssteuerung. Damit ist KI sowohl in der Gesellschaft als auch in der Wirtschaft flächendeckend angekommen.

Im Anschluss widmete sich Engelhardt der Angebotsseite. Er skizzierte bekannte KI-Anbieter – von globalen Plattformunternehmen bis zu spezialisierten Start-ups – und nutzte dies, um das Gesetz der Netzwerkökonomie zu erläutern: Je mehr Nutzer und Daten eine Plattform gewinnt, desto leistungsfähiger werden ihre Modelle. Daraus ergeben sich starke Netzwerkeffekte, Konzentration auf wenige große Anbieter und neue Abhängigkeiten, was zunehmend Fragen zu Wettbewerb, Regulierung und europäischer technischer Souveränität aufwirft. Ein weiterer Schwerpunkt war der Vergleich der Vor-KI-Ära mit der heutigen KI-Ära. Früher stand der Einsatz einzelner Tools im Mittelpunkt, die bestimmte Aufgaben vereinfachten. Heute werden KI-Potenziale entlang der gesamten Wertschöpfungskette analysiert – von der Text-, Bild- und Videobearbeitung über Datenanalyse bis hin zur Automatisierung komplexer Prozesse. Am Beispiel von AlphaGo und AlphaGo Zero zeigte Engelhardt, wie spezialisierte KI-Systeme den Menschen in spezifischen Aufgaben deutlich überlegen sein können und dass der Mensch dazu neigt, den Wert seiner eigenen Erfahrung zu überschätzen. Vor diesem Hintergrund diskutierte der Referent die Idee von KI als »digitaler Spezies«. Er zeigte, wie KI-Systeme zunehmend eigenständig lernen, sich anpassen und interagieren, und arbeitete zugleich die Grenzen dieser Metapher heraus: KI bleibt trotz aller Autonomie eingebettet in menschliche Zielvorgaben, rechtliche Rahmen und ethische Leitplanken.

Zugleich wies Engelhardt auf zentrale Risiken hin: systematische Verzerrungen (Bias) durch einseitige Trainingsdaten, urheberrechtliche Konflikte bei der Nutzung geschützter Inhalte für Training und Generierung sowie Deepfakes, also realistisch wirkende, künstlich erzeugte Bild-, Ton- und Videoinhalte, die Persönlichkeitsrechte und Informationsintegrität gefährden können. In diesem Spannungsfeld beschrieb er die »Pessimismus-Aversionsfalle«: Einerseits sind Ängste vor Kontrollverlust, Arbeitsplatzveränderungen und Missbrauch von KI berechtigt, andererseits kann übertriebener Pessimismus notwendige Innovation und konstruktive Nutzungschancen blockieren. Im Zusammenhang mit langfristigen Entwicklungspfaden sprach er über Autonomie hoch entwickelter Systeme, rekursive Selbstverbesserung, mögliche Intelligenzexplosion und

Selbstreplikation – Szenarien, die technische, rechtliche und ethische Antworten verlangen. Am Ende verdichtete Engelhardt seinen Vortrag in einer zentralen Leitfrage: Welche Art von KI wollen wir überhaupt – und welche ausdrücklich nicht? Damit verlagerte er den Fokus von der technologischen Machbarkeit auf die normative Gestaltung: Es geht darum, KI so zu entwickeln und einzusetzen, dass sie rechtlich zulässig, technisch sicher und gesellschaftlich wünschenswert ist – eine Aufgabe, die Entwickler, Unternehmen, Politik und Gesellschaft gemeinsam gestalten müssen.

Pflicht der menschlichen Aufsicht bei KI

Im Anschluss an den Auftakt des KI- und Cybertags 2026 sprach **Denis Lehmkeper**, Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen, über das Thema »Was darf KI? Grenzen durch Datenschutz?!«. Ausgehend vom seit 2023 zu beobachtenden Boom generativer KI und großer Sprachmodelle ordnete er die Entwicklung in den Rahmen der europäischen KI-Verordnung ein, die als Technikregulierung vor allem Marktüberwachung, Produktsicherheit, Haftung und – im Zusammenspiel mit der DSGVO – grundlegende Datenschutzanforderungen adressiert. Lehmkeper betonte den risikobasierten Ansatz der KI-Verordnung und hob die Pflicht zur menschlichen Aufsicht nach Art. 14 KI-VO sowie die Grundrechte-Folgenabschätzung nach Art. 27 KI-VO hervor; zugleich verwies er auf das nationale Durchführungsgesetz und den Digital-Omnibus, von dem sich die Praxis spürbare Erleichterungen für den rechtssicheren KI-Einsatz verspreche. Anschaulich erläuterte der Referent die Risikopyramide der KI-Verordnung und ihr Verhältnis zur DSGVO: Art. 2 Abs. 7 KI-VO stelle klar, dass die Datenschutz-Grundverordnung unberührt bleibt, sodass ergänzende Vorgaben der KI-Regulierung – etwa zu Daten und Data Governance bei Hochrisikosystemen (Art. 10 KI-VO) sowie zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse in KI-Reallaboren (Art. 59 KI-VO) – auf den bestehenden Datenschutzrahmen aufsetzen.

Im Zentrum seines Vortrags standen drei datenschutzrechtliche Kernthemen: das Training generativer KI-Modelle mit personenbezogenen Daten, die Sicherung von Richtigkeit und Fairness der Ausgabedaten sowie die praktische Umsetzung der Betroffenenrechte – insbesondere Auskunft- und Löschansprüche – ge-



RA Michael Grupp



Marc Schneider



RiAG Dr. Daniel Blankenburg

genüber KI-Systemen. Lehmkemper erläuterte, dass Trainingsdaten typischerweise aus Webscraping, eigenen Datenbeständen und europäischen Datenräumen stammen und damit oft intransparent bleiben: Verantwortliche kennen Art und Umfang der verarbeiteten personenbezogenen und besonderen Daten, die Umstände ihrer Veröffentlichung, die konkrete Betroffenheit und tragfähige Rechtsgrundlagen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 9 Abs. 2 DSGVO nur begrenzt – weshalb die Grenze zulässiger pauschaler Interessenabwägungen meist überschritten ist und Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO regelmäßig ausscheidet. Als Lösungsansätze für datenschutzkonformes Training nannte er synthetische und »gemischte« Daten, die Anonymisierung strukturierter wie unstrukturierter Trainingsätze, eine klare Regulierung von Webscraping und europäischen Datenräumen, differenzierte Ausschluss- bzw. Freigabemechanismen durch Webseitenbetreiber, spezifische Rechtsgrundlagen mit risikomindernden Voraussetzungen sowie Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Trainingsdaten.

Auf dieser Basis stellte Lehmkemper die Rechtsfolgen rechtswidrigen KI-Trainings vor und nahm Bezug auf die Stellungnahme 28/2024 des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA): Demnach kann der anonyme Betrieb eines ursprünglich rechtswidrig trainierten Modells möglich sein, sofern geeignete risikomindernde Maßnahmen implementiert werden und keine überwiegenden Interessen betroffener Personen verbleiben. Im Anschluss wendete sich der Referent den Richtigkeits- und Bias-Mechanismen zu: Unrichtige Trainingsdaten führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu fehlerhaftem Output, verstärkt durch Halluzinationen und begrenzten Wissensstand der Modelle; zugleich fordert der Grundsatz der Fairness demografische, politische, kulturelle und geschlechtliche Unvoreingenommenheit, während Bias aus Trainingsdaten typischerweise vererbt wird und etwa bei Bild-KI eindrucksvoll sichtbar wird – illustriert an Midjourney-Beispielen zu Begriffen wie »smart«, »beautiful« oder »low income«.

Lehmkemper zeigte auf, wie Halluzinationen – scheinbar überzeugende, faktisch aber unrichtige Outputs bis hin zu erfundenen Gerichtsentscheidungen – gerade bei aktuellen Ereignissen und detaillierten Fachfragen erhebliche Risiken für Rechtsanwendung und Informationsintegrität erzeugen und deshalb einer sorgfältigen Prüfung durch fachkundige Menschen bedürfen. Als Gegenmaßnahmen diskutierte er Finetuning, eine »Unknown«-Antwort im Rahmen des Modellwissens, doppelte Ergebniskontrolle durch

technische Filter und menschliche Bewertung, Verfahren der Differential Privacy, die bewusste Nutzung von Systemprompts sowie RAG-Systeme (Retrieval-Augmented Generation) zur Einbindung verifizierter Wissensquellen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf Betroffenenrechten im KI-Kontext: Beim Auskunftsrecht problematisierte Lehmkemper die häufig fehlende Kenntnis über verwendete Trainingsdaten, im Modell gespeicherte Informationen und mögliche personenbezogene Outputs; beim Löschrecht zeigte er, dass eine Löschung aus dem Modell kaum möglich ist und daher über Outputkorrekturen und risikoreduzierende Maßnahmen gearbeitet werden muss, um Wiederholungsrisiken zu senken. Als Lösungsweg skizzierte er einen Mix aus proaktiven und reaktiven Maßnahmen: proaktive Reduktion personenbezogener Trainingsdaten, intensives Fine-tuning und Filterung zur Minimierung personenbezogener Outputs, reaktive Korrekturen bei problematischen Antworten sowie eine klare Aufgabenstellung an Forschung und Technikentwicklung, um künftig bessere »Machine Unlearning«- und Löschmechanismen für KI-Modelle bereitzustellen.

Zum Schluss stellte Lehmkemper die Agenda des Landesdatenschutzamts vor: Expertengespräche zur künstlichen Intelligenz mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft, ein Forschungsverbund »CRAI« als Reallabor für vertrauenswürdige KI-basierte Geschäftsmodelle im Mittelstand sowie eine Stabsstelle KI, die Ministerien berät, erste Beschwerden bearbeitet, Fortbildungen durchführt und praxisnahe FAQ zum KI-Einsatz bereitstellt. Seine Empfehlung an Verantwortliche lautet, datenschutzfreundliche und digital souveräne KI-Modelle – vorzugsweise europäische oder lokal betreibbare Systeme – zu bevorzugen, geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen wie Anonymisierung, Testing und Filterung umzusetzen und den KI-Einsatz durch klare Dienstanweisungen zur datenschutzkonformen Nutzung zu steuern; damit schloss der Vortrag den Bogen von den abstrakten Vorgaben der DSGVO und KI-VO hin zu konkreter Compliance-Praxis in Behörden und Unternehmen.

In dem anschließenden Podiumsgespräch diskutierten Engelhardt und Lehmkemper unter Moderation von Jens Wilhelm V, ob die Datenschutzaufsicht als »300 Spartaner gegen den Rest der Welt« zu verstehen sei oder eher als mahnender Wegweiser, worauf Lehmkemper betonte, seine Behörde könne Wege aufzeigen, die Verantwortung für Art und Umfang des KI-Einsatzes liege aber

klar bei Unternehmen und Anbietern. Engelhardt plädierte für eine europäische Flankierung der KI-Märkte, um Monopol- und Oligopolstrukturen zu begrenzen und eine »europäische Insel« klarer Regeln zu schaffen, die professionell arbeitende Akteure sensibilisiert und europäischen Anbietern wie Mistral die Chance gibt, eigene Markt- und Gestaltungsmacht aufzubauen. Auf eine Folie zu möglichen positiven Effekten von KI auf Beschäftigung und Grundeinkommensdebatten verwies Wilhelm V und Engelhardt ordnete ein, dass KI die Diskussion um eine »digitale Spezies« und die Rolle des Menschen beschleunige: Viele repetitive Tätigkeiten würden verschwinden, die Sinnhaftigkeit bestimmter Arbeit neu verhandelt und der Arbeitsmarkt erlebe tiefgreifende, ambivalente Umbrüche. Aus dem Publikum kam die Frage nach der Rolle von Open-Source-KI, worauf Lehmkemper Open Source als möglichen Lösungsweg für digitale Souveränität nannte und auf Strategien etwa in Schleswig-Holstein verwies, zugleich aber die begrenzte Skalierbarkeit und den hohen Aufwand betonte; Engelhardt ergänzte, dass Open-Source-Modelle zwar für Forschung und Neuentdeckungen sinnvoll seien, aber die praktischen Probleme von Ressourcenknappheit und globaler Verteilung damit nicht gelöst würden.

KI-Arbeitsplatz für Anwälte und Verwalter vorgestellt

Im anschließenden Fachblock zeigte **RA Michael Grupp**, CEO und Gründer von Bryter, sehr anschaulich, welche Rolle KI in Insolvenzverfahren bereits heute spielen kann. Nach einer kurzen persönlichen und unternehmerischen Vorstellung – Bryter arbeitet inzwischen mit über 15.000 Anwältinnen und Anwälten zusammen – stellte er den von seinem Unternehmen entwickelten KI-Arbeitsplatz »BEAMON AI« als Assistenzsystem (mit Word-Add-in) für die Anwaltschaft vor. Die Anwendungen würden in einem Rechenzentrum in Frankfurt am Main betrieben und unterlägen einem anspruchsvollen Sicherheits- und Compliance-Rahmen mit SOC-2-Typ-II-Auditierung sowie Zertifizierungen nach ISO 27001, sodass sensible Insolvenz- und Mandatsdaten nach aktuellen Branchenstandards geschützt verarbeitet werden könnten.

Grupp illustrierte den Einfluss generativer Modelle mit einem Vergleich: Während große Musik-Streaming-Dienste oder soziale Netzwerke zwischen 27 und 150 Tagen benötigten, um eine Million Nutzer zu erreichen, schaffte ein System wie ChatGPT dies in nur fünf Tagen – ein Indikator für die enorme Geschwindigkeit und Durchdringung der Technologie. Grupp griff sodann auf Daten des Stanford Digital Economy Lab zurück, die für die USA drei Jahre nach dem Start generativer KI eine ökonomische »Anomalie« beschreiben: 2025 lag das reale BIP-Wachstum bei +2,2%, obwohl

rd. 1,5 Millionen Stellen weniger als 2024 bestanden – nach einer intensiven Investitionsphase trete KI nun in eine produktive »Erntephase« ein, in der Effizienzgewinne erstmals messbar sind und der dokumentierte Produktionsgewinn mit dem Anteil der eigenständig von KI getragenen Entscheidungen zunimmt.

Für den juristischen Alltag ordnete Grupp KI-Assistenten im Recht ein und reduzierte anwaltliche Tätigkeit pointiert auf drei Verben – Lesen, Schreiben, Vergleichen –, womit er die besondere Eignung generativer KI für den Legal-Bereich unterstrich: Seit 2022 habe sich dieser Bereich von einem Nachzügler zu einem der führenden Unternehmensfelder entwickelt, in die massiv investiert wird, wobei die wirtschaftlichen Wirkungen noch im Fluss sind und sich zunehmend an Kennzahlen wie »Retention« (Nutzungsbindung) bemessen. Den Praxistransfer ins Insolvenzrecht be-



gründete Grupp mit einem klaren Profil: Insolvenzverfahren wiesen eine hohe Vergleichbarkeit der Fälle und strukturierte Daten auf, die Sachverhalte und rechtlichen Probleme wiederholten sich, sie nutzten ähnliche Datengrundlagen und Vorlagen; zugleich seien die Fallzahlen – gerade in Verbraucherinsolvenzen – hoch, die Nähe der Insolvenzverwalter zu operativen Prozessen und Beteiligten ermögliche eine aktive Mitgestaltung von Abläufen und Softwareeinsatz und die verwendeten Rechtsbegriffe seien vergleichsweise anwenderfreundlich, weil sie laienverständliche Interpretationen zuließen. Diese Faktoren treffen auf gestiegene Unternehmensinsolvenzen seit 2021 und pauschale Vergütungssätze insbesondere in Verbraucher- und Kleinstregelverfahren, sodass ressourcensparende Technologien Effizienzhebel bieten und in arbeitsteiligen Verwalterteams mit etablierten Prozessen und verfügbaren Daten Prozessoptimierungen erleichtern.

Dennoch identifizierte Grupp erhebliche Herausforderungen: Die große Datenvielfalt mit Schnittstellen zur Buchhaltung und anderen Massenverfahren, lange Verfahrenszeiträume mit Re-

porting- und Aufbewahrungspflichten, hoher Präzisionsbedarf bei Schriftsätzen und Kommunikationsakten, die Vielzahl beteiligter Stakeholder (Gerichte, Gläubiger, Banken, Arbeitgeber) sowie die hohe wirtschaftliche Relevanz einzelner Fehler bei oft prozessgebundenen Abläufen, die Insolvenzverwalter nicht beliebig flexibel gestalten können.

An konkreten Use Cases zeigte er die Entwicklung von KI-Assistenz hin zur (Teil-)Automatisierung: direkte Arbeit mit der Akte und Datenextraktion, KI-gestützte Recherche und Drafting sowie die Automation von Schlussberichten. Dies ordnete er in drei Stufen: zunächst Chat-basierte Assistenzsysteme für alltägliche Arbeit, Recherche und Zusammenfassungen, dann spezialisierte Apps und Anwendungen mit KI für definierte Einzelprobleme, eingebettet in den Workflow und versehen mit Kontrollmechanismen, und schließlich agentische Systeme und hybride Workflows, in denen autonome und semiautonome Agenten Aufgaben Ende-zu-Ende bearbeiten. In der juristischen Praxis dominieren derzeit Anwendungsfälle wie Text- und E-Mail-Generierung (circa 35 %), Zusammenfassungen (25 %), Recherche und Erklärung (20 %) sowie Übersetzung und stilistische Verbesserung (15 %).

Anhand von Praxisbeispielen – etwa der Erstellung einer Klageerwiderung oder eines Schlussberichts im Insolvenzverfahren auf Basis vorhandener Vorlagen – zeigte Grupp, wie solche Systeme heute schon eingesetzt werden, und schloss seinen Vortrag mit Thesen für den Insolvenzmarkt 2030: Er erwartet eine Konsolidierung der Verwalterlandschaft, das Auftreten neuer, technologieaffiner Marktteilnehmer und eine schrittweise Verschiebung der Wertschöpfung von manueller Datenbearbeitung hin zu strategischer Analyse und Steuerung – getragen von KI-gestützten Tools, die die Arbeit im Insolvenzrecht grundlegend verändern werden.

Rechtsrecherche und Dokumentenbearbeitung

Unmittelbar danach stellte **Marc Schneider**, Geschäftsführer der Beck-Noxtua Vertriebs GmbH, in Kooperation mit dem Verlag C. H. Beck den Einsatz von KI in der juristischen Praxis vor und erläuterte die Grundüberlegungen und Leitlinien hinter Beck-Noxtua als komplementärer Partnerschaft zwischen Rechtsverlag und Legal-Tech-Anbieter. Ausgangspunkt ist eine Rechts-KI, die rd. 60 Millionen Dokumente aus der Datenbank beck-online vektorisiert und seit dem 26.11.2025 als souveräner europäischer Legal AI Workspace am Markt verfügbar ist. Schneider beschrieb die Architektur dieser europäischen Rechts-KI als Zusammenspiel von Anwendungsebene, KI-System und Datenbasis unter einem übergreifenden »Mantel« aus Security und Compliance. Der Legal AI

Workspace Beck-Noxtua biete »herausragende, sichere juristische Sprachverarbeitung und deutschsprachiges juristisches Wissen« und sei damit auf die gesamte Bandbreite juristischer Anwendungsfälle – von Recherche über Analyse bis zum Drafting – zugeschnitten. Besonders hervorgehoben wurden ISO-Zertifizierungen und die Erfüllung europäischer und berufsrechtlicher Vorgaben: DSGVO-konforme Datenverarbeitung, Schutz des Berufsgeheimnisses, Betrieb auf souverän europäischer Infrastruktur ohne Abhängigkeit von US-Hyperscalern (AWS, Google, Microsoft) und damit außerhalb des US Cloud Act sowie die Ausrichtung an den Anforderungen des EU AI Act. Als weiteren Baustein stellte Schneider die Möglichkeit vor, juristische Denkprozesse über Wissensgraphen zu visualisieren und damit komplexe Normen- und Rechtsquerverbindungen – etwa im Zusammenspiel von EU AI Act, DSGVO und InsO – sichtbar zu machen. In einem Praxistransfer demonstrierte er anschließend Produktbeispiele und typische Anwendungsfälle, u. a. die automatisierte Prüfung von AGB in Insolvenzverfahren. Ein zentrales Element sei das Word-Add-in, das die Rechts-KI direkt in Microsoft Word integriere und so ermögliche, Dokumentenbearbeitung und Rechtsrecherche ohne Medienbruch im gewohnten Arbeitsumfeld durchzuführen.

Für die insolvenzrechtliche Praxis zeigte Schneider, wie Beck-Noxtua bei der Bearbeitung von Anfechtungsklagen nach §§ 129 ff. InsO, bei der Prüfung von Absonderungsrechten und Eigentumsvorbehalten sowie bei der Bewertung von Ersatzabsonderungsansprüchen (§§ 47, 50–52 InsO) unterstützen kann. Zugleich demonstrierte er die Gutachtenerstellung mit »Smart Templates«, bei denen wiederkehrende juristische Aufgaben – etwa Standardgutachten im Insolvenzrecht – in standardisierte, sofort einsetzbare Workflows für gesamte Teams überführt und dadurch individuelle KI-Lösungen in systematische Arbeitsabläufe übersetzt werden.

Wie die Justiz in Sachen KI aufgestellt ist

RiAG Dr. Daniel Blankenburg ordnete nach dem Werbeblock zunächst den Einsatz von KI in der Justiz systematisch ein, indem er zwischen künstlicher Intelligenz im Sinne der KI-Verordnung und klassischen algorithmischen Systemen unterschied. Er stellte bestehende Unterstützungsprogramme vor – etwa INDATA und JANO zur Datenextraktion, OLGA zur Aktenaufbereitung und -strukturierung sowie regelbasierte Systeme wie FraUKe, FTCAM und WinFAM, die Entscheidungsentwürfe in Massenverfahren (z. B. Fluggast- und Familiensachen) auf normativer Grundlage modellieren. Anschließend ging Blankenburg auf erste Einsätze von Large



Language Models (LLM) in der Justiz ein (MAKI, Robin, Logos) und betonte Probleme der Promptsteuerung, insbesondere bei komplexen Sachverhalten und dem Ziel allgemeingültiger Ergebnisse. Er erläuterte zudem Pilotprojekte, in denen Abfragemasken Rechtssuchenden helfen sollen, selbstständige Klagen und Anträge bis 10.000 Euro zu formulieren – im allgemeinen Zivilrecht etwa an den Amtsgerichten Bremen, Hamburg-Mitte und Frankfurt am Main sowie im Fluggastrecht am Amtsgericht Düsseldorf.

Für das Insolvenzgericht beschrieb Blankenburg zunächst einen Ist-Zustand ohne produktiven KI-Einsatz, skizzierte aber einen Soll-Zustand, in dem sich die Vielzahl standardisierter Abläufe besonders für KI-gestützte Unterstützung eignet. Als klare Anwendungsfelder in der Verbraucherinsolvenz nannte er die Auswertung von Schuldneranträgen (Stammdaten, Pflichtfelder, Widersprüche), die Nutzung der vorhandenen STR-Schnittstelle für Schuldenbereinigungspläne, die automatisierte Erstellung von Vergütungsbeschlüssen, die Prüfung von Tabelleneinträgen und die Kontrolle von Schlussrechnungen. In Regelinsolvenzverfahren sah er vergleichbare Chancen, insbesondere bei der Prüfung von Antragsunterlagen (Überschuldung nach Bilanz), der Übernahme von Plandaten und Gläubigerlisten, der Unterstützung kleiner Gerichte bei komplexen Vergütungsbeschlüssen sowie bei der Plausibilisierung von Schlussrechnungen.

Problematisch ist aus seiner Sicht, dass die Justiz geeignete Schnittstellen erst schaffen oder für Dritte öffnen müsste, dass Fachverfahren teils schwer bedienbar seien und nur ergänzend Robotics Process Automation bzw. agentische Systeme eingesetzt werden könnten. Blankenburg referierte sodann die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte formulierten Vorgaben: ein strukturiertes Risikomanagement (inklusive Risikoanalyse pro Use Case), technische Dokumentation und Protokollierung (Logging), klare interne Richtlinien zur KI-Nutzung, umfassende Informationsangebote und Betriebsanleitungen, Aufsichts- und Evaluationsmechanismen sowie verbindliche Datenschutz und GrundrechteFolgenabschätzungen (DSFA, GRFA). Er betonte, dass KI und algorithmische Systeme die Tätigkeit von Richterinnen, Rich-

tern und Servicekräften unterstützen sollen, aber kein Instrument zur Personaleinsparung sein dürfen, sondern Freiräume für genuin menschliche Kerntätigkeiten schaffen.

Im zweiten Teil des Vortrags diskutierte Blankenburg die Herausforderungen: die Notwendigkeit großer, qualitativ gesicherter Trainingsdaten bei zugleich begrenzter Veröffentlichungsdichte gerichtlicher Entscheidungen, Manipulationsrisiken (Datenflutung, AEO-Strategien, versteckte Inhalte) sowie Ressourcen- und Föderalismusprobleme bei Aufbau und Betrieb eigener LLM-Infrastrukturen und bei der Abgrenzung gegenüber privaten Modellen. Abschließend kam er zu dem Ergebnis, dass regelbasierte Tools heute bereits brauchbare assistierende Ergebnisse liefern, LLM-basierte Systeme für die eigentliche Entscheidungserstellung derzeit nicht einsetzbar sind, die Justiz sich der KI-Nutzung zur Wahrung der Waffengleichheit aber langfristig nicht verschließen kann – wobei föderale Strukturen den effektiven Einsatz von KI-Programmen weiterhin bremsen.

Der KI- und Cybertag 2026 machte deutlich, dass sich der Einsatz von KI im Recht von punktuellen Tools hin zu umfassenden, agentischen und multimodalen Systemen entwickelt, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Beratung, Verwaltungstätigkeit und Justizorganisation eingesetzt werden und Fragen der KI-Governance, Transparenz (Explainable AI) und digitalen Souveränität in den Mittelpunkt rücken. Vor diesem Hintergrund verdichten sich die Diskussionen um den EU AI Act und seine nationale Umsetzung durch das KI-MIG zu einer neuen rechtlichen Leitplanke: KI-Systeme werden risikobasiert reguliert, Hochrisikonanwendungen in Rechtspraxis und Justiz unterliegen strengen Compliance-, Dokumentations- und Aufsichtsanforderungen und gleichzeitige Debatten über Haftung, Waffengleichheit und Marktstrukturen zeigen, dass juristische Professionalität künftig untrennbar mit technischer und regulatorischer Kompetenz in der KI-Nutzung verbunden ist. Nach den Fachvorträgen und den abschließenden Worten des Vorstandsvorsitzenden Jens Wilhelm V bildete ein geselliger Austausch am frühen Abend den Abschluss des KI- und Cybertags 2026. «